

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1194

Genehmigung der geänderten Statuten der Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland, Breitenbach

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 14. Februar 1944 besteht mit Sitz in Breitenbach die Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 13. Februar 2025 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2025 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Gemäss Artikel 86 ZGB kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) und über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152), eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Der Stiftungsrat hat die folgenden Artikel der Stiftungsstatuten geändert und genehmigt. Im Folgenden sind die angepassten Artikel der Statuten aufgeführt:

- Artikel 2 Zweckänderung: «Die Stiftung bezweckt im Raum Schwarzbubenland
 1. Die Förderung sozialer und kultureller Projekte und die Gewährung von Einmalhilfen in persönlichen Notsituationen.
 2. Die Ausrichtung von Stipendien an Lehrlinge und Studierende, wie auch Beiträge an weitere berufliche Ausbildungen.»

- Artikel 5 Änderung der Organisation: «Die Geschäftsführung der Stiftung besorgt ein Stiftungsrat, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, durch Ernennung einer Präsidentin/eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten, einer Sekretärin/eines Sekretärs, einer Kassiererin/eines Kassiers und ergänzt sich durch Kooptation.»

- Artikel 8 Zweckänderung und Auflösung: «Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.»

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus, der Vorstand des Vereins Gemeinnützige Gesellschaft Schwarzbubenland sowie der Stiftungsrat der Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland habe beschlossen, den Verein aufzulösen und die Vermögenswerte in die Stiftung zu überführen. Da der Vereinsvorstand der Gemeinnützige Gesellschaft Schwarzbubenland zugleich dem Stiftungsrat der Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland angehöre, sei eine enge organisatorische Verflechtung bereits gegeben. Ziel der Zusammenführung sei eine Straffung der Strukturen, da beide Organisationen dieselben Zwecke verfolgen würden. Die strukturelle Veränderung mache Anpassungen an den Stiftungsstatuten erforderlich.

Im bisherigen Zweckartikel sei der Passus «Raum Schwarzbubenland» ausschliesslich auf die Förderung sozialer und kultureller Projekte sowie die Gewährung von Einmalhilfen gemäss Ziffer 1 der Stiftungsstatuten beschränkt gewesen. Nach der Änderung der Statuten gelte die Raumbeschränkung nun auch für die Vergabe von Stipendien und Beiträgen zur beruflichen Ausbildung gemäss Ziffer 2 der Stiftungsstatuten. Dadurch werde der geografische Bezug auf den «Raum Schwarzbubenland» einheitlich auf beide Förderbereiche ausgeweitet. Die präzisere Festlegung des geografischen Rahmens diene der Klarstellung, engeren Fokussierung der Fördermassnahmen und entspreche der bisherigen Praxis der Stiftung, die stets den Raum Schwarzbubenland umfasst habe und entsprechend angewendet worden sei.

Die Änderungen im Artikel 5 in der Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Reduzierung der Mitgliederzahl auf drei bis fünf Stiftungsrätinnen beziehungsweise Stiftungsräte und die Möglichkeit der Kooptation seien eine direkte Folge der Auflösung des Vereins Gemeinnützige Gesellschaft Schwarzbubenland und seiner Überführung in die Stiftung. Diese strukturelle Veränderung erfordere eine Anpassung der Statuten. Die bisherige Bindung an den Vereinsvorstand bei der Besetzung des Stiftungsrats erweise sich als nicht mehr zielführend. Die Reduzierung der

Mitgliederzahl von vier auf drei Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sowie die Möglichkeit, den Stiftungsrat durch Kooptation sich zu ergänzen, entspreche einer in Stiftungen üblichen Praxis. Die vorgenommenen Änderungen würden dazu beitragen, die Stiftung handlungsfähiger, flexibler und besser auf die zukünftigen Herausforderungen vorzubereiten. Gleichzeitig stelle die neue Struktur sicher, dass der Stiftungsrat weiterhin effektiv und zielgerichtet arbeiten kann.

In der neuen Fassung des Artikels 8 der Statuten wurde der Abschnitt *«Im Falle einer Auflösung des Vereins, Gemeinnützige Gesellschaft Schwarzbubenland, ohne gleichzeitige Gründung einer sich daraus ergebenden anderen Körperschaft mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck, erfolgt die Wahl eines Stiftungsrates von vier bis fünf Mitgliedern durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.»* entfernt. Da der Verein nun aufgelöst und in die Stiftung überführt wird, ist dieser Abschnitt nicht mehr erforderlich. Der Stiftungsrat soll neu durch Kooptation sich ergänzen, was einer in Stiftungen üblichen Praxis entspricht. Die Anpassung führt zu einer vereinfachten und präziseren Fassung der Statuten, die die aktuelle Struktur der Stiftung widerspiegelt und den historischen Bezug zum Verein entfernt.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde gilt es, Folgendes festzuhalten:

Da der Zweck das zentrale Element des Stiftungsbegriffs ist, ist seine Änderung nur unter erschwerten Umständen möglich. Kumulative Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Es muss sich ein Wandel in der Bedeutung ergeben haben, so dass die heutige Bedeutung nicht mehr dem historischen Willen des Stifters entspricht, so dass dieser die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht hätte beurkunden lassen, wenn er die heutige Bedeutung oder Wirkung seines damals festgestellten Zwecks gekannt hätte.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind hingegen nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint beziehungsweise bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüninger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1–456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Die begründete Antragstellung bezüglich der wesentlichen Änderungen der Stiftungsstatuten durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 85 und 86 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 21. Februar 2025 bezüglich Zweckänderung und Anpassung der Stiftungsorganisation kann entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren vom Stiftungsrat beantragten Anpassungen betreffen folgenden Änderungen:

- Artikel 1 Namensänderung von «Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland» zu «Gemeinnützige Stiftung Schwarzbubenland»: Der Verein Gemeinnützige Gesellschaft Schwarzbubenland wird aufgelöst und in die Stiftung überführt. Der Verein und die Stiftung verfolgen beide die gleichen Zwecke. Mit der Namensänderung wird die Grundlage und das Gedankengut der Gemeinnützigen Gesellschaft Schwarzbubenland weitergeführt und bewahrt.

Sitzverlegung: Der Sitz der Stiftung kann künftig von Breitenbach in eine Gemeinde der Amtei Dorneck/Thierstein verlegt werden.

- Artikel 5 Stiftungsrat: geschlechtergerechte Anpassung.

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsstatuten im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsstatuten dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung bezüglich der unwesentlichen Änderungen der Stiftungsstatuten durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 21. Februar 2025 bezüglich der unwesentlichen Änderungen kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85, 86 und 86b ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 und 2 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die beantragten Änderungen der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 13. Februar 2025 werden genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'500 Franken festgesetzt und ist von der Gemeinnützigen Stiftung Schwarzbubenland (ehemals Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland) zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland, c/o Herr Markus Mayer, Alice Vogt-Strasse 14, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'500.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr. 1'500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler (Versand durch Staatskanzlei)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen
Paul Schoenenberger, Treuhand für KMU, Burgunderstrasse 7a, 4108 Witterswil (Revisionsstelle)

Verteiler (Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO)

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original,
Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)
Stiftung Hilfs- und Stipendienfonds Schwarzbubenland, c/o Herr Markus Mayer,
Alice Vogt-Strasse 14, 4226 Breitenbach (**Einschreiben** mit Rechnung und 1 Exemplar
der genehmigten Statuten im Original)